

Barrierefrei studieren

Behindertenrechtskonvention der UN



Am 13. Dezember 2006 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet, welches bereits bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen konkretisiert. Zwei Jahre nach der Unterzeichnung trat die UN-Behindertenrechtskonvention auch in Deutschland in Kraft.¹

Die Behindertenrechtskonvention fordert Inklusion. Der Kernbegriff der Inklusion macht einen Paradigmenwechsel von der Fürsorge zur Teilhabe deutlich, der in Deutschland bereits mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) eingeleitet wurde. Mit der Behindertenrechtskonvention werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen weiter gestärkt, um das Ziel ihrer vollen Teilhabe an der Gesellschaft zu erreichen. Behinderung soll nicht länger allein unter einem medizinischen oder sozialen Blickwinkel betrachtet werden, sondern Menschen mit Behinderungen werden auf allen Ebenen als Träger und Trägerinnen unveräußerlicher Menschenrechte begriffen. Der Konvention liegt die Einsicht zugrunde, dass Behinderungen normaler Bestandteil menschlichen Lebens sind. Krankheiten und Behinderungen gehören zum Leben und zur menschlichen Gesellschaft. Damit liegt der Konvention ein Verständnis von Behinderung zugrunde, das jede Form körperlicher, seelischer, geistiger oder Sinnesbeeinträchtigung als Bestandteil menschlichen Lebens und menschlicher Gesellschaft bejaht.

Dieses Verständnis von Behinderung ist wichtig, da viele Menschen bei Behinderung zunächst nur an sichtbare, insbesondere körperlich sichtbare Beeinträchtigungen und nicht an chronische Krankheiten und äußerlich nicht

sichtbare (geistige oder seelische) Behinderungen denken.

Entsprechend SGB IX spricht man von Behinderung, wenn körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder seelische Gesundheit eingeschränkt sind und diese die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschweren. Das heißt: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“²

BARRIEREN ÜBERWINDEN

Die Behindertenrechtskonvention geht von der Erkenntnis aus, dass *„das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern, ...“*³

Deshalb verpflichtet die Behindertenrechtskonvention die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, indem geeignete Maßnahmen getroffen werden, die Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden,

zu gewährleisten.⁴ Ebenso ist der gleichberechtigte Zugang zu Informationen, zur Bildung und Weiterbildung, zum Arbeitsmarkt (Recht auf Arbeit), zur Justiz und anderen wichtigen Lebensbereichen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Für die innerstaatliche Durchführung bestimmen die Vertragsstaaten sowohl staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Konvention als auch einen staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.⁵

Die Forderungen der Behindertenrechtskonvention werden in den Vertragsstaaten über gesetzliche Regelungen, aber auch über Verordnungen, Aktionspläne, Empfehlungen und Vereinbarungen auf verschiedenen Ebenen umgesetzt. So werden für den Bereich der Berufsakademie Sachsen eine Reihe von Forderungen der Konvention in Form einer Integrationsvereinbarung konkretisiert.⁶

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht vor, dass die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten von einem Vertragsausschuss beobachtet wird. Dieser Vertragsausschuss kann Beschwerden einzelner Personen entgegennehmen, wenn der innerstaatliche Rechtsweg erfolglos beschritten worden ist und Untersuchungen in einzelnen Staaten durchführen sowie Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber Staaten abgeben.

BARRIEREFREI STUDIEREN

Im Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention werden die Vertragsstaaten zur Gewährleistung eines integrativen Bildungssystems auf allen Ebenen und lebenslangen Lernens verpflichtet.⁷ Menschen mit Behinderungen dürfen aufgrund von Behinderungen nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und die Vertragsstaaten werden verpflichtet, Menschen mit Behinderungen den Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten und sozialer Kompetenzen zu ermöglichen (u. a. Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schriften, Gebärdensprache usw.) und Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, zu treffen.⁸

Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.⁹

In Deutschland haben bisher Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen im Hochschulbereich geschaffen. Gleichwohl musste die Hochschulrektorenkonferenz anlässlich der 6. Mitgliederversammlung am 21. April 2009 feststellen: *„Die besonderen Belange von Studenten mit Behinderung/chronischer Krankheit werden in den Hochschulen häufig nicht ausreichend berücksichtigt.“*¹⁰

Diese auf Ergebnissen der Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks beruhende Einschätzung verdeutlicht die Dringlichkeit der Umsetzung der



Hauptgebäude neuer BA Campus (dieser ist barrierefrei konzipiert)

Behindertenrechtskonvention. Die Gruppe der von Behinderung und chronischer Krankheit betroffenen Studenten ist größer als viele denken – 2006 gaben 8 % der Studenten an, sich durch eine gesundheitliche Schädigung im Studium beeinträchtigt zu fühlen. Knapp die Hälfte dieser Gruppe gibt eine mittlere bis starke Studienbeeinträchtigung an. Etwa 4 % aller Studenten sind also auf individuelle Nachteilsausgleiche und spezifische Unterstützungen im Studium angewiesen.¹¹

CHANCEN UND RISIKEN DES BOLOGNAPROZESSES

Die auch durch den Bologna-Prozess veränderten Rahmenbedingungen bieten behinderten Studenten zwar einerseits Chancen auf größere Teilhabe, andererseits sind aber auch neue Risiken entstanden.

So haben sich im Zuge des Bologna-Prozesses und der Föderalismusreform Studienstruktur, Zulassungsverfahren und Studienbedingungen an deutschen Hochschulen grundlegend geändert. Neue Benachteiligungen für behinderte Studierende und Studienbewerber sind durch den Wegfall von zeitlichen Gestaltungsspielräumen

Autoren



Prof. Dr.-Ing. Frank Schweitzer
Stellvertretender Direktor
Staatliche Studienakademie Dresden

Kontakt

Heideparkstraße 8 in 01099 Dresden
Tel./Fax: 0351 81334-20/29
E-Mail: schweitzer@ba-dresden.de



Prof. Dr. habil. Frank Stöbe
Beauftragter für Behindertenfragen
Staatliche Studienakademie Dresden

Kontakt

Weinbergstraße 24 in 01129 Dresden
Tel./Fax: 0351 81334-71/65
E-Mail: stoebe@ba-dresden.de

¹ Behindertenrechtskonvention (2006)

² SGB IX, §2 (1)

³ Behindertenrechtskonvention (2006), Präambel, e.

⁴ Behindertenrechtskonvention (2006), Artikel 9 (1)

⁵ A.a.o. Artikel 33

⁶ Vgl. Integrationsvereinbarung der Berufsakademie Sachsen (2005)

⁷ Vgl. Behindertenrechtskonvention (2006), Artikel 24 (1)

⁸ Vgl. Behindertenrechtskonvention (2006), Artikel 24 (3), (4)

⁹ Vgl. a. a. O., (5)

¹⁰ HRK (2009), S. 2

¹¹ Vgl. HRK S. 4